



PreussenElektra GmbH, Laatzener Straße 1, 30539 Hannover

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2

81925 München

Kernkraftwerk Isar 2
Antrag nach § 7 (3) AtG zum weiteren Abbau der Anlage, Abbauphase 2 (2. AG)
(KKI-2-GEN-2024-01)
10. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21.03.2024 wurde die erste Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau für das Kernkraftwerk Isar 2 (KKI 2) erteilt (1. SAG). Auf dieser Basis wird zurzeit die Anlage abgebaut. Der Abbau des KKI 2 soll in zwei atomrechtlichen Genehmigungsschritten erfolgen.

Mit dem vorliegenden Antrag gemäß § 7 Absatz 3 AtG zum weiteren Abbau der Anlage KKI 2 (2. AG) wird die vorgesehene letzte Abbaugenehmigung gemäß den insgesamt geplanten Maßnahmen nach § 19b Absatz 1 AtVfV beantragt. Wir beabsichtigen, mit Inanspruchnahme der 2. AG die Abbauaktivitäten der Abbauphase 1 und der Abbauphase 2 parallel durchzuführen.

Konkret beantragen wir hiermit gemäß § 7 Absatz 3 AtG, uns den

weiteren Abbau des Kernkraftwerks Isar 2, Abbauphase 2

mit folgenden Inhalten zu gestatten:

- Abbau des Reaktordruckbehälters (RDB)
- Abbau des Biologischen Schilds

Im Rahmen der ergänzenden Unterlagen zu diesem Antrag werden die hiermit beantragten Gestattungsinhalte näher beschrieben.

PreussenElektra GmbH
Laatzener Straße 1
30539 Hannover
www.preussenelektra.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Ingo Luge
Geschäftsführung:
Dr. Guido Knott (Vorsitzender), Michael Bongartz, Thorsten Lott
Sitz: Hannover, Amtsgericht Hannover, HRB 58469

Alle übrigen im Rahmen des Restbetriebs und des Abbaus erforderlichen Tätigkeiten, um die atomrechtliche Anlage KKI 2 abzubauen oder ihren Restbetrieb anzupassen sowie die erforderlichen Maßnahmen in Vorbereitung des Nachweises zur Freigabefähigkeit von Anlagenteilen, der Gebäude und des Anlagengeländes mit dem Ziel, die Anlage KKI 2 aus der atomrechtlichen Überwachung nach § 7 AtG entlassen zu können, erfolgen im Rahmen der Gestattungen der weiterhin gültigen Genehmigungen für das KKI 2.

Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Absatz 3 AtG

Der Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Absatz 3 AtG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 AtG wird auf der Grundlage noch vorzulegender Unterlagen erbracht. Dabei gilt folgendes:

Verantwortliche und sonst tätige Personen

Als verantwortliche und sonst tätige Personen werden weitgehend Personen tätig, die aktuell entsprechend zuständig sind. Soweit Änderungen vorgesehen sind, wird die Zuverlässigkeit und die erforderliche Fachkunde der verantwortlichen und sonst tätigen Personen in einer gesonderten Unterlage beschrieben.

Vorsorge gegen Schäden

Die Erfüllung der nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden bei den Antragsgegenständen wird in den Antragsunterlagen dargelegt.

Deckungsvorsorge

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen bestimmt sich nach Maßgaben des § 13 AtG in Verbindung mit der AtDeckV und wird im erforderlichen Umfang sichergestellt. Ein entsprechender Nachweis wird vorgelegt.

Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD)

Durch die zu genehmigenden Abbaumaßnahmen ergeben sich keine zusätzlichen oder anderen Aspekte für die Anlagensicherung. Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist damit weiterhin gegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung nach § 7 Absatz 3 AtG für die Abbauphase 1 hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 19b Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 AtVfV auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKI 2 erstreckt. Die mit dem vorliegenden Antrag beabsichtigten Maßnahmen bedürfen einer Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 9 UVPG. Einer erneuten

10. Dezember 2024
Seite 3 von 3

Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es nicht. In der Unterlage zur Betrachtung der Umweltauswirkungen als Vorprüfung im Einzelfall werden wir dies näher erläutern.

Mit unserem Antrag nach § 7 Absatz 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage in der ersten Abbauphase vom 01.07.2019 haben wir entsprechend § 4 AtVfV das Gesamtvorhaben mit den entsprechenden Unterlagen dargestellt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung lag der Sicherheitsbericht der 1. SAG des KKI 2, der die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KKI 2 gemäß § 19b (1) AtVfV enthält, der Öffentlichkeit vor. Das Vorhaben wurde im Rahmen einer online-Konsultation erörtert. Während der Online-Konsultation hatte die Öffentlichkeit die Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben. Damit sind der Öffentlichkeit die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KKI 2 hinreichend bekannt. Gesichtspunkte, die für eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine zusätzlichen oder anderen Umstände gegenüber den bereits im Sicherheitsbericht der 1. SAG für die Antragsgegenstände der 2. AG des KKI 2 dargelegten Umstände erkennbar, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung kann daher aus unserer Sicht abgesehen werden.

Aus organisatorischen Gründen werden wir dieses Genehmigungsverfahren unter der Kennzeichnung

KKI-2-GEN-2024-01

führen. Wir bitten Sie, diese Kennzeichnung im Betreff Ihrer diesbezüglichen Schreiben mit aufzuführen.

Wir bitten um Erteilung der Genehmigung.

Freundliche Grüße
PreussenElektra GmbH

